

Landesbauordnung wird oft unterschätzt

Unkenntnis schützt nicht vor Strafe

Jürgen Estrich

Für die Planung, Ausschreibung und Vergabe von Bau- und Ausbaurbeiten nehmen die Landesbauordnungen neben den zahlreichen, vielfältigen Regelwerken eine besondere Position ein. Diese wird schon darin ersichtlich, daß in Kreisen der Ausbaubetriebe – so auch im Fenster- und Türenbau – diese kleine, unscheinbare Broschüre kaum beachtet wird, geschweige denn bekannt ist. Erst mit der Forderung nach einem „Übereinstimmungszeichen“ (Ü-Zeichen) für bestimmte Ausbauprodukte – so auch für Fenster und Türen – sind die Landesbauordnungen in das Bewußtsein der Ausbaubetriebe vorgerückt.

Bei diesem Prozeß, der sich auf der Ebene baurechtlicher und baugesetzlicher Pflichten für die Auftragnehmerseite vollzieht, werden die LBOs plötzlich – der Bedeutung entsprechend – in ihrer Gesamtheit auch in Auftragnehmerkreisen entdeckt. Während sich die Diskussion rund um das Bauvergaberecht und vertragliche Vereinbarungen bisher auf Normen, Bestimmungen und Vorschriften, auf VOB und BGB sowie Richtlinien verschiedener Art und Gewichtung konzentrierten, lösen sich die Landesbauordnungen aus ihrer scheinbaren Isolierung. Denn der bisherige Status der LBOs als Planungsunterlage für die bauvergebende Seite verlagert sich auf Pflichten der Auftragnehmer. So hat

es die ersten Auseinandersetzungen wegen Nichtbeachtens (Nichterfüllen) von Auflagen aus der zuständigen Landesbauordnung gegeben, wobei der Ausführende den kürzeren gezogen hat.

Bauen ist Ländersache

Für Betriebsinhaber, die sich vorwiegend mit technischen und funktionsbezogenen Fragen befassen, rangiert das Bau- und Bauvergaberecht verständlicherweise an untergeordneter



Jeder Fensterausführung gehen Planungsabstimmungen voraus. Die Regelwerke – so auch die Landesbauordnung – bilden dabei die Grundlage

Foto: Estrich

Stelle. Die tägliche Praxis zeigt jedoch, daß es nicht mehr ausreicht, „gute Bau- und Werkteile“ – was immer damit gemeint ist – herzustellen. Jede Bauleistung muß den geltenden Regelwerken sowie den vertraglichen

Vereinbarungen entsprechen. Bei aller Kritik an der Fülle heutiger Bauregeln sollte die Einsicht vorherrschen, daß der Umfang der Bauvorschriften mit dem schnellen Tempo der technologischen Entwicklung proportional wächst. Erst an zweiter Stelle rangiert die Überproportionierung der verwaltenden Organe.

Das Kennen der Normen und Regelwerke ist inzwischen zu einem der wichtigsten Instrumente bei der bestandungslosen Abwicklung von Bau- und Ausbaurbeiten geworden. Dabei wird immer wieder beklagt, daß die deutsche Baubürokratie im Vergleich zu benachbarten Ländern besonders antiquiert und verkrustet, d. h. unbeweglich ist. Nach vier Jahren Erfahrung bei der Abwicklung von Aufträgen innerhalb der Europäischen Union ist jedoch auch hierzulande die Erkenntnis gereift, daß in anderen Regionen zum Teil erheblich komplizierter geplant und ausgeschrieben wird. Der Umgang mit nationalen und europagültigen Regelwerken wird erheblich erleichtert, wenn die Zuständigkeiten, die Rechte und Pflichten sowie das Prinzip vom Beginn der Planung bis zur Erfüllung der einzelnen Aufgaben bekannt ist.

Auf der Suche nach der Obersten Bauaufsichtsbehörde wird man in der Bundesrepublik Deutschland auf die Zuständigkeiten der Bundesländer verwiesen: Das Bau- und Bauordnungsrecht ist in Deutschland nämlich Ländersache. Somit gibt es hierzulande in jedem Bundesland eine Oberste Bauaufsichtsbehörde. Die Bauministerien sind in den einzelnen Bundesländern verschiedenen Ministerien



Auch bei der Althaus-Sanierung wird das Übereinstimmungszeichen vom Hersteller (ÜH-Zeichen) gefordert

Foto: Flachglas

zugeordnet (Innen-, Wirtschafts-, Finanz-, Sozial- oder Umweltministerium). Für grundsätzliche Fragen ist zwar eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erforderlich. Für die Lösung aller Detailfragen am Bau stehen jedoch die für den Baubereich zuständigen Landesministerien in der Pflicht.

Die Landesbauordnungen regeln bestimmte Grundsatzfragen für die Planung und Ausführung von Bauwerken und deren Ausbau – gültig für das jeweilige Land. Somit existieren nach der Zusammenführung mit Ostdeutschland 16 Landesbauordnungen, deren Inhalte und Handhabungen sich im wesentlichen nach der Musterbauordnung richten. Nur in einzelnen Abschnitten werden landesspezifische, voneinander abweichende Vorschriften verfügt.

Pflichtstatus

Es ist nicht neu, daß Landesbauordnungen Verordnungen festlegen, die bauaufsichtlich festgelegt sind. Es ist auch nicht neu, daß die Auftragnehmerseite weiß, daß bauaufsichtlich festgelegte Bestimmungen vollinhaltlich erfüllt werden müssen – auch dann, wenn davon in der Leistungsbeschreibung oder im Auftragsgespräch nichts erwähnt wurde.

Dieser Pflichtstatus ist in zunehmendem Umfang für viele Auftragnehmer zu einer Stolperschwelle geworden, weil man erstens übersieht oder nicht weiß, daß es für die betreffende Arbeit eine Vorschrift mit Mindestforderungen usw. gibt, die in je-

dem Fall erfüllt werden muß – auch ohne Erwähnung im Leistungstext! Und weil zweitens die Landesbauordnung als eine von zahlreichen, bauaufsichtlich eingeführten „Technischen Baubestimmungen“ (TB) als ein Buch angesehen wurde, mit dem die Auftragnehmerseite nichts zu tun hat. Wer jedoch das Pflichten-Register der zuständigen LBO liest, erkennt plötzlich, daß dort außer dem neuesten Kapitel der Übereinstimmungserklärung (Ü-Zeichen-Pflicht) schon immer Verordnungen stehen, die sich mit der Ausführung, Konstruktion und Funktion von Ausbauteilen befassen.

Vielleicht fragt man an dieser Stelle, warum es Landesbauordnungen gibt, wo es doch wahrscheinlich genügend, alle Bereiche abdeckende Normen und Vorschriften inklusive VOB usw. gibt. Die LBOs verstehen sich als eine Art Grundgesetz für die Bauplanung und -ausführung, während die sonstigen Regelwerke den Rang von Ausführungsbestimmungen haben. So beginnen die Landesbauordnungen im § 1 mit „Grundsätzlichen Anforderungen“: „... Bauliche Anlagen müssen so geordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, daß die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Insbesondere dürfen Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht bedroht werden ...“

Bei kritischer Bewertung beinhalten bereits diese, sehr allgemein gefaßten Forderungen Pflichten, die nicht nur den Bauplaner, sondern ebenso den Bauausführenden betreffen. Denn auch die Konstruktion und Ausführung von Fenstern und Türen sind Teile, die Gefahren beim Umgang und Benutzen abwenden können bzw. müssen, so daß sich diese allgemeingültige Bestimmung wie ein roter Faden durch alle Bereiche der Ausbauarbeiten ziehen.

An anderen Passagen der Landesbauordnungen wird es bezüglich Fenster und Türen jedoch konkreter: Im Teil V „Der Bau und seine Teile“ wird neben Vorbauten, Treppen, Ein- und Ausgängen sowie Fluren im § 37 zur Planung und Ausführung von Fenstern, Türen und Lichtschächten bestimmt: „... Fenster und Fenstertüren müssen gefahrlos gereinigt werden können. Fenster, die dem Lüften dienen, müssen gefahrlos zu öffnen sein.“ Hier wird die erwähnte Kernaufgabe der LBOs erkennbar: Gefahren beim Umgang zu vermeiden. Für den Fensterbau ergeben sich aus diesem Abschnitt zwei wesentliche Pflichten:

Fest verglaste Oberlichter in Geschosshöhen, die ohne Gerüst von außen nicht gereinigt werden können, sind in Festverglasung verboten. Kippflügel sind bei Oberlichtflügeln mit Fangscheren nur dann auszustatten, wenn die Größe und das Gewicht der Flügel das „gefahrlose“ Putzen ohne Arretierung in Horizontalstellung zuläßt. Detailbestimmungen dieser Art sind zwar in den LBOs nicht zu finden. Sie können jedoch im Streitfall aus der Grundsatzforderung „... gefahrlos reinigen ...“ abgeleitet werden.

Ebenso verhält sich die Ausführung von Flügeln, die dem Lüften dienen. Hier geht es zum Beispiel bei Dreh-Kipp-Fenstern um die viel diskutierte Fehlbedienungssperre. Für Aluminiumfenster wird diese in DIN 18 360 „Metallbau-Arbeiten“ grundsätzlich gefordert. Für Holz- und Kunststoff-Fenster besteht (unverständlicherweise) hierzu keine Regelung. So hat es Gutachten und Auseinandersetzungen gegeben, bei denen an Holz- und Kunststoff-Fenstern die Fehlbedienungssperre nachgerüstet werden mußte.

In weiteren Abschnitten heißt es: „... für größere Glasflächen müssen, soweit erforderlich, Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Verkehrs vorhanden sein.“ Oder weiter: „... an Fenster und Türen, die bei Gefahr der Rettung von Menschen dienen, können wegen des Brandschutzes besondere Anforderungen gestellt werden.“ Obwohl Baubestimmungen dieser Art noch allgemeiner gefaßt sind als zum Beispiel in den Teilen A, B und C der VOB, können sich umfangreiche Pflichten für den Bau- und Ausbau-Ausführenden ergeben.

Allein der Hinweis, es habe nichts in der Leistungsbeschreibung von zu öffnenden Oberlichtern gestanden oder es war in der Ausschreibung sogar eine Festverglasung für Oberlichtfelder ausgeschrieben, schützt den Auftragnehmer nicht vor der Pflicht „... Bedenken geltend zu machen“ (VOB/B § 4). Und selbst dann, wenn kein VOB-Vertrag vorliegt, übernimmt der Auftragnehmer (hier der Fenster-ausführende) die Pflicht, „... die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie Ausführung der Leistung vor Beginn der Arbeiten zu prüfen.“ Es muß an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen werden, daß es sich bei den LBOs um bauaufsichtlich eingeführte Bestimmungen handelt. Auch der Hinweis, es habe wie ausgeführt in der Leistungsbeschreibung gestanden, entbindet den Auftragnehmer nicht von der Prüf- und Hinweispflicht. Lehnt der Auftraggeber den Hinweis ab und verlangt dennoch die Ausführung abweichend von den Technischen Baubestimmungen, so hat er alle Folgeschäden aufgrund seiner Anordnung zu tragen und zu verantworten.

Die Landesbauordnungen übernehmen die gewerbeübergreifende Überwachung von Bauabwicklungen im Sinne der ortsüblichen Bauordnung. So werden auch Forderungen an die Gestaltung von Fassaden gestellt. Fenster und Türen sind hierbei wichtige Bestandteile der Fassadenbilder, die nicht willkürlich verändert werden dürfen.

Im Anhang I werden schließlich genehmigungsfreie bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen aufgeführt. Hier wird im Abschnitt 13 der bekannte Grundsatz bestätigt: „Fenster und Türen sind keine baugenehmigungspflichtigen bzw. zulassungspflichtige Bauteile.“ Ausnahmen hiervon können sich aus erhöhten Anforderungen ergeben. Der Anhang II faßt alle ergänzenden Bestimmungen in Form einer Fundstelle zusammen. Gesetze (Teil A), Verordnungen (Teil B), Technische Baubestimmungen (Teil C) und Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt (Teil D) sind als bauaufsichtlich eingeführte Regelwerke dem Text der Landesbauordnungen zugeordnet. Hier sind jene Normen und Vorschriften zu finden, deren Bestimmungen und Mindestforderungen auch ohne Erwähnen durch den Auftraggeber erfüllt werden müssen.

Das Übereinstimmungszeichen

Die Europäische Bauproduktenrichtlinie (Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte) vom 21. 12. 1988 wurde – wie alle Europa-Richtlinien – anschließend in das nationale Recht aller 15 EU-Staaten umgesetzt. In Deutschland ist dies mit dem Bauproduktengesetz 1992 erfolgt. Als Folge der Europa-Bauproduktenrichtlinie mußten in Deutschland die Baumusterordnung und die Länderbauordnungen geändert werden. 1995/96 wurden die Länderbauordnungen im Teil IV „Bauprodukte und Bauarten“ ergänzt und die grundsätzliche Verordnung verfügt: „... Bauprodukte dürfen für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur verwendet werden, wenn sie für den Verwendungszweck von den technischen Regeln nicht abweichen (geregelt Bauprodukte) und das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen.“

Das Deutsche Institut für Bautechnik gibt im Einvernehmen mit der Obersten Bauaufsichtsbehörde für Bauprodukte mit der Bauregelliste bekannt, welche technischen Regeln erfüllt werden müssen.

Bei Fenstern und Türen handelt es sich um „geregelt Bauprodukte“ (Bauregelliste A Teil 1). Es sind solche Bauprodukte, für die entsprechende technische Regeln existieren, auf de-

ren Grundlage Übereinstimmungsnachweise geführt werden können. Für „geregelt Bauprodukte“ sind drei Verfahren vorgegeben:

1. Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜH)
2. Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauproduktes (ÜHP)
3. Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle (ÜZ)

In der Bauregelliste für Fenster und Fenstertüren (Anlage 8.4 zur Bauregelliste 96/1) werden drei Eigenschaften für den ÜH-Nachweis festgelegt:

1. Wärmeschutz (Rechnerischer Nachweis nach DIN 4108 Tabelle 3)
2. Schalldämmung (Rechnerischer Nachweis nach DIN 4109 Beiblatt 1 Tabelle 40)
3. a-Wert (Nachweis nach DIN 4108 Tabelle 4)

Für erhöhte Anforderungen (Einbruchhemmung, Durchschußhemmung, Brandschutz usw.) müssen Prüfnachweise einer amtlichen Prüfstelle im Rahmen der ÜHP-Übereinstimmung erbracht werden.

Das Ü-Zeichen ist kein Qualitätszeichen. Es muß als Mittel der Bauaufsicht in Deutschland verstanden werden, die Übereinstimmung der Bauprodukte mit technischen Regeln vereinfacht überblicken zu können. Da das Ü-Zeichen jedoch im Rahmen der Landesbauordnungen bauaufsichtlich eingeführt ist, rangiert es – anders als das RAL-Gütezeichen – im Bereich der „gesetzlichen Pflicht“. Im übrigen sind inzwischen zahlreiche Bauprodukte und Zubehörteile in die Bauregelliste aufgenommen. Diese Liste wird in unregelmäßigen Abständen überarbeitet und erweitert.

Die Landesbauordnungen haben somit auch im Bereich der Ausbaurbeiten neue Aktualitäten gewonnen, wobei sich neben den Bauplanern auch die Fensterbaubetriebe auf der Ebene „Gesetzlicher Bauvorschriften“ bewegen. Man sollte die zuständige LBO neben der VOB – oder besser noch der VOB übergeordnet – in der täglichen Auftragsabwicklung handhaben. □